Von: News Nienburg
An: VL-AST-Diepholz; VL-BST-Nienburg
Thema: LWK Niedersachsen - Newsletter der Bezirkstelle Nienburg Nr. 18 vom 03.09.15
Datum: Donnerstag, 3. September 2015 10:03:21
Anlagen: colorline.png

Bezirksstelle Nienburg 18/2015

03.09.2015

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Herzlich willkommen zur aktuellen Ausgabe des Infodienstes der Bezirksstelle Nienburg. Wir bieten Ihnen aktuelle Informationen und Veranstaltungshinweise für unsere Region.

INFORMATIONEN AUS IHRER REGION FÜR DIE FAMILIE AUF DEM HOF



Liquiditätsentwicklung im Blick behalten

Die finanzielle Situation vieler Betriebe ist in den letzten Monaten deutlich angespannter geworden. Bedingt ist dieses zumeist durch zwei Entwicklungen. Die Umsatzerlöse erzielten in vielen Bereichen nicht das hohe Niveau der Vorjahre und die gegenwärtig hohen Steuerzahlungen belasten die Betriebe spürbar. Um in volatilen Märken mit ungewisser Richtung nicht in Finanzierungsprobleme zu geraten, sollten sich Betriebsleiter nun verstärkt mit der Liquiditätsplanung auseinandersetzen.

Mit einer negativen Veränderung der Liquiditätssituation ist es ratsam die betriebliche Liquiditätsentwicklung sorgsamer zu planen und das offene Gespräch mit der Bank zu suchen. Eine Liquiditätsplanung kann selbst oder unter Hinzuziehung eines betriebswirtschaftlichen Beraters erfolgen. Hierzu werden alle Zahlungsströme des Betriebes monatsweise abgebildet. Die Liquiditätsplanung stellt bei der Betriebsführung ein zentrales Steuerungsinstrument dar, das in schwierigen Situationen wertvolle Hinweise liefert.

Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne!

Nils Joachim Meinheit; 04271/945211
Wilfried Naue; 05021/9740147
Sabine Oertzen; 04271/945212
Uwe Rötschke; 05021/9740142
Annekatrin Schöne-Warnefeld; 04271/945218



Dokumentation: Nicht ohne mich!

Der neu gestaltete Leitfaden Dokumentation navigiert Sie sicher und schnell durch den Dschungel Ihrer umfangreichen Akten und Unterlagen. Der Bereich Cross Compliance und die Anforderungen aus den beiden großen Gebieten Acker und Tier werden abgedeckt. Übersichtlich gliedert sich der Inhalt vonAllgemeinem bis zum Greening, von Hauptfrucht bis Zertifikat.

Eigenverantwortung und Initiative können wir ihnen nicht abnehmen. Begleitend und Rat gebend stehen wir ihnen jedoch kompetent zur Seite. Verbunden mit fachlicher Sachkunde erarbeiten Ilka Grimmelmann und Ellen Zirotzki gemeinsam mit ihnen einen betriebsindividuellen Wegweiser zu den wichtigsten Akten Ihres

Unternehmens. Ergänzend finden Sie eine Übersicht über Termine und Fristen, die Ihnen Versäumnisse in diesem Bereich ersparen.

Ilka Grimmelmann; 04271/945214
Ellen Zirotzki; 05021/9740149



Zwischenfrüchte als Agrarumweltmaßnahme oder fürs Greening: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Zwischenfrüchte und Untersaaten können im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme (AUM) angebaut werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von Maßnahme AL 2.1 „Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten“ und AL 2.2 „Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten“.

Außerdem können Flächen mit Zwischenfrüchten als ökologische Vorrangfläche (öVf) dienen.

Der späteste Aussaattermin ist in beiden Fällen der 30. September. Die weiteren Anforderungen sind teilweise differenziert zu betrachten und stellen sich wie folgt dar:

	Zwischenfrüchte als öVF	**Zwischenfrüchte als AUM**
Zulässige Pflanzenarten bei Einsaat	siehe Liste zulässiger Kulturpflanzenmischung, max. 60 % Anteil einer Art bzw. Gräser	gängige Zwischenfrüchte, bei AL2.2 winterharte Arten
Einsaattermin	15.07. bis 30.09.	15.07. bis 30.09.
Selbstbegrünung	Nein, aktive Aussaat	Nein, aktive Aussaat
Schnittnutzung	einmalige Nutzung ab 16.02 des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig	möglich, Funktion der Zwischenfrucht muss erhalten bleiben
Sonstige Auflagen	nach Ernte der Hauptfrucht: keine Pflanzenschutzmittel, keine mineralische N-Düngung, kein Klärschlamm	keine Düngung (Startdüngung zulässig), keine Pflanzenschutzmittel, förderspezifische Aufzeichnungen führen
Beseitigung	ab 15.02.	ab 15.02. (AL 2.1) bzw. 01.03 (AL 2.2), nur mechanisch

---



Futterkostenoptimierung im Milchviehsektor

40 bis 60 % der Erzeugerkosten eines kg Milch entfallen auf das Futter der Kühe. Aufgrund des derzeitigen Auszahlungspreises für Milch ist die Gewinnsituation sehr angespannt. Ein besonderes Augenmerk sollte darauf liegen, die auflaufenden Verluste zu minimieren - keinesfalls durch hektische Umstellungen bei teuren Futterkomponenten, sondern mittels wohlüberlegtem Handeln.

Wie viel Sojaschrot, geschütztes Protein oder geschützte Energie aus teuren Spezialfuttern benötigt die Kuh denn wirklich? Kann ich mir teure Spezialfutter in Zeiten wie diesen

überhaupt leisten? Wie gut sind meine Grundfutterqualitäten und womit kann ich am günstigsten teure Komponenten ersetzen? Jeder Betrieb, jede Herde und jede Ration sind unterschiedlich.

Daher ist jede Futterumstellung eine Einzelfallentscheidung und immer über einen angepassten Umstellungszeitraum von zwei, besser drei Wochen kontrolliert vorzunehmen.

Wir beraten Sie bei Optimierungsüberlegungen.

Herfried Rohde; 04271/954213



Grünland Aktuell - Silagequalitäten sind sehr gut

Erfreuliches gibt es für unsere Region aus dem Bereich Grassilagequalitäten und Grünland zu berichten. Die LUFA Nordwest hat die durchschnittlichen Futterinhalte von bisher 1021 Proben des 1. Schnittes und 224 Proben des 2. Schnittes 2015 veröffentlicht. Mit 6,2 MJ NEL, bei 15,4 % Rohprotein und 24,6 % Rohfaser im 1. Schnitt sowie 6,1 MJ NEL bei 16,5 % Rohprotein und 25,7 % Rohfaser im 2. Schnitt dürften auf den meisten Futterbaubetrieben für den Grassilagebereich gute bis sehr gute Futterqualitäten lagern.

Artikel lesen
Webcode: 01029375



Güllesperrfrist verschieben

Die Sperrfrist umfasst gemäß der Düngeverordnung folgende Zeiträume:

- auf Ackerland vom 01. November bis 31. Januar und
- auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar

Wie bereits in den vergangenen Jahren gibt es aber für den einzelnen Landwirt die Möglichkeit, die Sperrfrist zu verschieben (Vorverlegung um zwei Wochen), wenn Belange des Boden- und Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen. Die Sperrfrist darf dabei in Ihrer Dauer nicht verkürzt, sondern nur zeitlich verschoben werden.

Die Anträge können per Post oder Fax bei der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Die Anträge müssen für Ackerland bis spätestens 5 Werktage vor dem 15. Oktober und für Grünland bis spätestens 5 Werktage vor dem 31. Oktober bei der Landwirtschaftskammer vorliegen.

Ilka Grimmelmann; 04271/945214
Christine Vogt; 04271/945215
Wilfried Naue; 05021/9740147

Weitere Informationen und einen Antragsvordruck finden Sie unter folgendem Artikel:

Artikel lesen
Webcode: 01029180

Begrenzung der Gülle- und Gärrestdüngung im Herbst

Ob Gülle oder Gärrest im Herbst ausgebracht werden dürfen, hängt davon ab, ob die nachfolgende Kultur eine N-Düngung benötigt. Es



sind die Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten.

Bei Berücksichtigung des aus dem Boden nachgelieferten Stickstoffs besteht nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Winter kein N-Düngebedarf:

- nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen
- zur Förderung der Strohrotte

Wichtige Informationen zur Bemessung der Gülle- und Gärrestdüngung nach der Ernte sowie Beispiele zur Berechnung der maximalen Wirtschaftsdüngermenge finden Sie unter folgendem Artikel:

Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Berater vor Ort.

Lüder Cordes, 0521/9740132

Artikel lesen
Webcode: 01028824



Erntefahrzeuge auf der Straße: Das gilt es zu beachten!

Mit Beginn der Maisernte werden wieder viele Transportfahrzeuge auf der Straße sein. Beim Einsatz der Fahrzeuge durch Landwirte, Lohnunternehmer oder Speditionen sind umfangreiche straßenverkehrsrechtliche Vorgaben zu beachten. Dabei ist zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Transporten zu unterscheiden.

Einen Überblick über die wesentlichen Anforderungen können Sie sich über folgende Merkblätter verschaffen:

Artikel lesen
Webcode: 01019082



Anstehende Termine und Fristen:

bis 30.09

- Antrag Dieselrückvergütung
- Abgabe Antrag Agrarumweltmaßnahme BV 1 "Ökologischer Landbau"
- Spätester Aussaattermin Zwischenfruchtmischung öVf
- Spätester Aussaattermin Zwischenfrucht als Agrarumweltmaßnahme AL 2
- Abgabe der Bescheinigung zum Aufkommen tierischer Wirtschaftsdünger bei Agrarumweltmaßnahme BV 1.2 „Ökologicher Landbau, Zusatzförderung Wasserschutz“
- mind. 1 malige Nutzung der Fläche bei Agrarumweltmaßnahme GL 1.1 „extensive Grünlandbewirtschaftung“

ab 01.10

- Ende Schnittverbot bei Hecken und Bäumen

ab 15.10

- früheste Beseitigung von max. 70 % der Blühstreifen bezogen auf die

Gesamtverpflichtung bei Agrarumweltmaßnahme BS 1 "mehrjähriger Blühstreifen"

VERANSTALTUNGEN

- 05.09. Eröffnung, Hoffest und Scheunenfete im LBZ Echem (Echem)
- 10.09. Maschinenvorführung Organische Düngung (Stadthagen)

Dies ist ein Service der
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Nienburg
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
bst.nienburg@lwk-niedersachsen.de
www.lwk-niedersachsen.de/nienburg

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr beziehen wollen, informieren Sie uns bitte mit einer kurzen E-Mail an:
newsletter.bst.nienburg@lwk-niedersachsen.de

Copyright Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2015

Impressum: http://www.lwk-niedersachsen.de/impressum